

Stand: 01/2021

Information zur Förderung der E-Mobilität.



www.melzer-kollegen.de



AUTOR**Arnold Klumpp**

Steuerberater

Partner

*Fachberater für Vermögens- und
Finanzplanung (DStV e. V.)**T. 07821. 9183-0**M. a.klumpp@melzer-kollegen.de***ANSPRECHPARTNER****Philipp Glatz**

Steuerfachangestellter

Finanzassistent

Bachelor of Arts

*T. 07821. 9183-173**M. p.glatz@melzer-kollegen.de***Angelika Kurz**

Bachelor of Arts

Steuerberaterin

*T. 07821. 9183-145**M. a.kurz@melzer-kollegen.de***Kai Kuscher**

Steuerfachwirt

*T. 07821. 9183-135**M. k.kuscher@melzer-kollegen.de*

Inhalt:

	Seite
1 Ausgangslage	4
1.1 Begrifflichkeiten für Elektro-Fahrräder gemäß § 3 Nr. 37 EStG	
2 Definition wichtiger Begriffe	4
2.1 (Hybrid-)Elektrokraftfahrzeuge	
2.2 (Elektro-)Fahrräder	
3 Begünstigung von (Hybrid-) Elektrokraftfahrzeugen im Einkommensteuerrecht	5
3.1 Nutzung durch den Unternehmer	
3.2 Nutzung durch den Arbeitnehmer	
4 Begünstigung von (Hybrid-) Elektrokraftfahrzeugen sowie (Elektro-)Fahrrädern im Gewerbesteuerrecht	13
5 Begünstigung von Elektrokraftfahrzeugen im Kraftfahrzeugsteuerrecht	14
5.1 Grundsätze	
5.2 Umrüstungsfälle	
5.3 Gesetz zur Änderung des Kfz-Steuergesetzes ab 2021	
6 Fördermöglichkeiten für (Hybrid-) Elektrokraftfahrzeuge	16
6.1 Umweltbonus	
6.2 Landesinitiative III Marktwachstum Elektromobilität BW	
7 Begünstigung von (Elektro-) Fahrrädern im Einkommensteuerrecht	17
7.1 Nutzung durch den Unternehmer	
7.2 Nutzung durch den Arbeitnehmer	
7.3 Übereignung an den Arbeitnehmer	
8 Weitere Begünstigungen im Einkommensteuerrecht	24
8.1 Überlassung einer Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer	
8.2 Übereignung einer Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer	
8.3 Bezuschussung einer Ladevorrichtung durch den Arbeitgeber	
8.4 Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder	

1 Ausgangslage

Die Elektromobilität hat in den letzten Jahren – insbesondere aufgrund der Klimadebatte – enorm an Bedeutung gewonnen.

Laut statistischer Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) steigen die Zulassungen für **(Hybrid-)Elektrokraftfahrzeuge** zunehmend dynamisch an. Um diesen Anstieg zu fördern, existieren zahlreiche steuerliche Begünstigungen, die zuletzt durch das „Jahressteuergesetz 2019“ ausgebaut wurden. Weiterhin ist geplant, die direkte Subvention in Form des Umweltbonus zu verlängern und zu erweitern.

Auch **Elektrofahrräder** sind immer häufiger im Straßenbild präsent. Bereits zu Beginn des Jahres 2017 besaßen 2,3 Millionen Haushalte in Deutschland mindestens ein Elektrofahrrad. Es ist wichtig auf die besonderen Begrifflichkeiten der Elektro-Fahrräder abzustellen, wie das nachfolgende Schaubild zeigt.

1.1 Begrifflichkeiten für Elektro-Fahrräder gemäß § 3 Nr. 37 EStG

	Pedelec	S-Pedelec	E-Bike
rechtlich?	Fahrrad	Kleinkraftrad	Kleinkraftrad
Kennzeichen?	nein	ja	ja
km/h?	25	45	45
Trethilfe?	ja	ja	nein
Führerschein?	nein	ja	ja
Marktanteil?	95%	4%	1%

2 Definition wichtiger Begriffe

2.1 (Hybrid-)Elektrokraftfahrzeuge

Im Kraftfahrzeugsteuerrecht werden **Elektrokraftfahrzeuge** als „Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern (z. B. Lithium-Ionen-Akku) oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern (z. B. wasserstoffbetriebene Brennstoffzelle) gespeist werden“ definiert. Diese Definition ist auch im Bereich der Ertragsteuern (u. a. Einkommensteuer und Gewerbesteuer) anwendbar und umfasst somit – neben batteriebetriebenen Fahrzeugen – auch Fahrzeuge mit Brennstoffzellen.

Ein **Hybridelektrokraftfahrzeug** i. S. des Einkommensteuer- und Gewerbesteuergesetzes ist ein „extern aufladbares Kraftfahrzeug“ welches sowohl mit einem Elektro- als auch mit einem „normalen“ Motor ausgestattet ist.

2.2 (Elektro-)Fahrräder

Ein **Fahrrad** i. S. der StVZO ist „ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft der auf ihm befindlichen Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird“.

Ein **Elektrofahrrad** wird klassischen Fahrrädern gleichgestellt, sofern es

- mit einer elektrischen Treithilfe (bis 25 km/h) mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet ist **oder**
- über eine selbständig beschleunigende sog. Anfahr- oder Schiebehilfe (bis 6 km/h) verfügt.

Erfüllt das Elektrofahrrad diese Voraussetzungen, können die unter Punkt 7. dargestellten Begünstigungen einschlägig sein. Werden diese Voraussetzungen vom Elektrofahrrad nicht erfüllt, ist es verkehrrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen. In diesem Fall können steuerliche Vorteile für Elektrokraftfahrzeuge anwendbar sein. Siehe Schaubild 1.1.

3 Begünstigung von (Hybrid-) Elektrokraftfahrzeugen im Einkommensteuerrecht

3.1. Nutzung durch den Unternehmer

3.1.1 Zuordnung zum Betriebsvermögen

Wird ein (Hybrid-)Elektrokraftfahrzeug für betriebliche Zwecke genutzt, muss geprüft werden, ob dieses dem Privatvermögen, dem gewillkürten Betriebsvermögen oder dem notwendigen Betriebsvermögen zugeordnet werden kann bzw. muss.

- Wird ein Kraftfahrzeug zu mehr als 10 %, aber höchstens zu 50 % betrieblich genutzt, kann es dem Privatvermögen oder dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden.
- Ein Kraftfahrzeug ist zwingend dem notwendigen Betriebsvermögen zuzuordnen, sofern die betriebliche Nutzung mehr als 50 % beträgt.

Ende der Leseprobe.

Alle Informationen und Angaben in dieser Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen (Rechtsstand: 01/2021).